

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1095 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/75-Pr.2/90

en, 4. Mai 1990

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

5069 IAB

1990 -05- 07

Parlament

zu 5118 IJ

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 7. März 1990, Nr. 5118/J, betreffend die Mineralölsteuer-Rückvergütung für Grünlandbauern, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Mineralölsteuervergütung für die Landwirtschaft, die in den §§ 10 bis 13 des Mineralölsteuergesetzes 1981, BGBI. Nr. 597, geregelt ist, ist für einen pauschalierten Treibstoffverbrauch zu leisten.

Gemäß § 11 Abs. 2 Mineralölsteuergesetz 1981 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der Landwirtschaftskammern die Mineralölmengen zu schätzen, die bei der zweckentsprechenden Bearbeitung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit bestimmten landwirtschaftlichen Maschinen im gesamten Bundesgebiet in einem Kalenderjahr durchschnittlich je Hektar verbraucht werden; Unterscheidungen nach Kulturarten, nach der Größe der bearbeiteten Flächen und nach der Art der hauptsächlich verwendeten Maschinen sind zulässig. Diese Mengen sind durch die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. März 1982, BGBI. Nr. 145, wie folgt festgelegt:

a) Bei Verwendung eines Traktors mit einer Leistung von mehr als 4,4 kW oder eines Motorkarrens oder einer anderen selbstfahrenden Maschine, ausgenommen Motorhacken, Motormäher und Heuerntemaschinen,

- 2 -

zur Bearbeitung von

	je Hektar für
Wiesen und Kulturweiden.....	120 l

Ackerland

- bis zu einem Ausmaß von 50 ha .....	160 l
- für das 50 ha übersteigende Aus- maß bis zu einem Ausmaß von 100 ha .....	140 l
- für das 100 ha übersteigende Ausmaß .....	110 l
Intensivflächen .....	250 l

b) Wird keine der unter a) aufgezählten, aber eine der nachstehend angeführten Maschinen verwendet, je Maschinenart und damit zu bearbeitende, landwirtschaftlich genutzte Fläche, bei Verwendung von

	je Hektar für
Motormähern .....	20 l
selbstfahrenden Heuerntemaschinen .....	50 l
Motorhacken .....	150 l
Motorspritzgeräten, Motorsprühgeräten oder Motorstäubegeräten .....	50 l

Die Höhe der Vergütung beträgt derzeit S 2,58 je Liter.

Zu 2. und 3.:

Die Schätzung und Festsetzung der Mengen an Mineralöl, für die eine Vergütung geleistet wird, fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.